

# Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 4

Berlin, den 18. April 1931

3. Jahrgang

## Verkehrsunfälle und Rechtsprechung

**N**ur der, der selbst als Führer auf einer Straßenbahn gestanden oder der einen schweren Lastkraftwagen oder Omnibus gelenkt hat, weiß die Schwierigkeiten einigermaßen zu beurteilen, mit denen die Führer dieser Verkehrsmittel fast dauernd zu rechnen haben. Nur er kann auch den schweren und verantwortungsvollen Dienst richtig ermessen und sich ein Bild davon machen, welche plötzlichen Anforderungen fast ständig an die Führer herantreten. Hierauf mag es zurückzuführen sein, daß sich, häufiger als erwünscht, noch immer Urteile finden, die der Situation und den billigerweise zu stellenden Verpflichtungen tatsächlich nicht gerecht werden. Diesem Uebelstande kann auch die von den Justizverwaltungen gelegentlich getroffene Einrichtung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im Lenken von Kraftfahrzeugen nur unvollkommen abhelfen, weil selbst der beste Unterricht nicht die Erfahrung vermitteln kann, die man benötigt und die man nur gewinnen kann, wenn man täglich im Getriebe des Verkehrs steht. Immerhin werden wenigstens gelegentlich Urteile bekannt, die nicht zur Kritik herausfordern. Von einigen dieser Urteile sei heute die Rede. Es handelt sich jedesmal um Unfälle, bei denen die Straßenbahn eine Rolle spielte. Die Urteile hätten aber ebenso gut auch bezüglich des Omnibusverkehrs ergehen können.

In einem Falle fuhr der angeklagte Straßenbahnfahrer mit Orlovwagen und Anhänger auf einem besonderen Bahnkörper in mittelmäßiger Geschwindigkeit durch die Kantstraße in Berlin vom Savignypfad zur Gedächtniskirche. Als er sich der Kreuzung an der Uhlandstraße näherte, betrat ein 70 Jahre alter Fußgänger von der linken Seite der Uhlandstraße kommend die Schienengeleise, und zwar naturgemäß zuerst die links der Fahrtrichtung liegenden, die dem entgegengesetzten Verkehr dienten. Der Fußgänger war ein noch rüstiger Mensch, der allerdings — wie sich später herausstellte — schlecht sehen konnte, aber nicht schwerhörig war. Trotz lauter und vernehmlicher Signale der Bahn hielt er in seiner Bewegung nicht inne, sondern ging ruhig weiter, blieb aber plötzlich stehen, tastete mit seinem Stock, als ob er die Bord-schwelle suchte, machte dann eine Bewegung, die so aussah, als ob er zurückgehen wollte, tat dies jedoch nicht, drehte sich vielmehr wieder um und ging in der alten Richtung weiter. Der Straßenbahnfahrer, der schon vorher seine Geschwindigkeit verringert, auch schon etwas Sand gestreut hatte, wandte, sobald er die Gefahr erkennen konnte, Gefahrbremfung an, konnte aber den Unfall, an dem der Fußgänger später verstarb, nicht mehr verhindern. Ganz wesentlich war der Unfall wohl auch noch dadurch bedingt, daß der Straßenbahnzug auf den feuchten Schienen nicht so schnell zum Stehen kam und trotz Bremsens und Sandstreuens weiterglitt.

Die Berliner Verkehrsstrafkammer kam nach eingehender Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte alles getan hat, was von ihm als gewissenhafter Straßenbahnführer zu verlangen war. Er hat nicht nur rechtzeitig Warnungssignale gegeben, sondern er hat auch seine Fahrgeschwindigkeit herabgesetzt und rechtzeitig den ersten Bremskontakt eingeschaltet, er hat ferner auch in dem Augenblick, als er erkennen konnte, daß der Derunglückte weder vor den Schienen stehenblieb noch später Anhalten zum Verlassen der Schienengeleise traf, Gefahrbremfung angewandt.

Interessant und von ganz besonderer Bedeutung für jeden Straßenbahnführer sind die rechtlichen Ausführungen des Urteils. Es stellt fest, daß sich der Führer darauf verlassen konnte, daß unter den gegebenen Umständen der Derunglückte entweder die Schienen gar nicht mehr betrat, oder, wenn er es doch tat, daß er diese dann so schnell wie möglich räumen würde. Nach Ansicht

der Strafkammer war aber auch der Versuch des Angeklagten, seinen Straßenbahnzug zum Stehen zu bringen nicht früher zu verlangen, als er es getan hat, weil der Derunglückte den Eindruck eines durchaus rüstigen und gesunden Mannes machte. Jedes andere Verlangen würde zur völligen Lahmlegung des gesamten Straßenbahnbetriebes und damit zu einer Verzögerung, Verstärkung und auch zu einer Gefährdung des gesamten Verkehrs führen. Ein Straßenbahnführer ist erst dann verpflichtet, seinen Zug zum Halten zu bringen, wenn er sieht, daß seine Warnungssignale fruchtlos bleiben. Das Anhalten eines Straßenbahnzuges ist erst das letzte Mittel, dessen sich der Straßenbahnführer zu bedienen hat.

Der Führer eines Straßenbahnzuges kann nach dem Urteil davon ausgehen, daß die zwischen den Geleisen oder in deren unmittelbarer Nähe sich befindlichen Personen dem herannahenden Wagen und dem auf den Schienen sich abwickelnden Verkehr die nötige Aufmerksamkeit schenken. Er verletzt weder die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, noch seine besonderen Pflichten, die ihm seine speziellen Dienstverpflichtungen auferlegen, wenn er in Fällen, wie dem geschilderten, nicht jedesmal sofort seinen Zug zum Stehen bringt. Die Strafkammer war auch der Ansicht, daß er die weiterhin sichtbare Strecke mit der von ihm innegehaltenen Geschwindigkeit von etwa 20 bis 30 Kilometer unbedenklich befahren konnte, und das um so mehr, weil ja die Bahn auf einem eigenen Bahnkörper lief, der einerseits gerade zum Schutze des Publikums geschaffen ist, andererseits aber auch einer schnelleren und reibungslosen Verkehrsabwicklung dient.

Es genügt, daß er das Publikum nur so rechtzeitig durch Klingeln warnt, daß es der Gefahr bequem und sicher ausweichen kann und dazu selbst bei Unaufmerksamkeit, plötzlichem Erschrecken usw. noch die nötige Zeit hat. Der Straßenbahnfahrer kann auch damit rechnen, daß seinen Glockenzeichen Beachtung geschenkt wird. Daß die übrigen Verkehrsteilnehmer und Fußgänger oft nicht zu erkennen geben, daß sie die Glockenzeichen gehört haben, daraus braucht der Führer noch nicht zu folgern, daß sie die Signale nicht gehört haben. Denn es ist oft zu beobachten, daß solche Zeichen nicht gegeben werden und daß das Publikum seine Bewegung in dem Bewußtsein fortsetzt, daß ihm bei gleichbleibendem Verhalten ein Unfall doch nicht zustoßen kann und die Zeichen daher überflüssig sind. Auf ein derartiges Verhalten und auf eine derartige Einstellung kann sich auch der Straßenbahnführer verlassen. Er kann billigerweise nicht damit rechnen, daß Fußgänger, wie es der alte 70jährige Mann getan hat, noch ganz plötzlich auf die Schienen treten.

In diesem Zusammenhang gibt die Strafkammer eine Rechtsansicht kund, die von besonderer Bedeutung für den Verkehr zu werden verspricht.

„Es ist daran festzuhalten, daß auch die Fußgänger selbst die gehörige Aufmerksamkeit beim Ueberschreiten von Straßenbahngleisen und Straßenbahndämmen zur Anwendung zu bringen haben, um so mehr, wenn sie körperlich behindert sind. Die Fußgänger tragen dann zum mindesten die Mitschuld an Unfällen, wenn sie beim Ueberschreiten des Fahrdammes das Herannahen einer Straßenbahn wahrnehmen mußten und konnten, dies aber infolge ihrer Aufmerksamkeit nicht getan haben. Es ist zwar richtig, daß ebenso wie ein Kraftwagenführer auch ein Straßenbahnführer auf ein unvorsichtiges Verhalten anderer Wegebenutzer und Fußgänger vorbereitet sein muß, er braucht aber nicht damit zu rechnen, daß Personen gänzlich loslos die Straße überqueren, ohne sich über etwa drohende Verkehrsgefahren zu vergewissern. Auch damit braucht der Führer einer Straßenbahn oder eines Kraftwagens im allgemeinen nicht zu rechnen, daß ein Fußgänger besonders schlecht sehen kann.“ (Allg. [100] 58 G 6 J 4022/29 Landgericht I Berlin.)

Handelt es sich bei dem ersten Fall um ein Strafverfahren gegen den Straßenbahnführer selbst, so betraf der zweite Fall eine Klage auf Zahlung von Unterhalt usw., die sich gegen die Berliner Straßenbahn — also das Unternehmen — richtete. Der Fall lag hier so, daß eine Frau, wie sie selbst zugegeben hat, in ihren Gedanken stark mit anderen Dingen beschäftigt, eine Straße überschritt, neben dem besonderen Bahnkörper einherging und dann plötzlich bei einem kleinen Uebergang auf die Geleise trat und außerordentlich schwer verletzt wurde. Auch in diesem Verfahren (Kammergericht 5 U. 4337. 30) wurde festgestellt, daß von einem Verschulden des Straßenbahnführers gar keine Rede sein konnte. Er durfte auf dem besonderen Bahnkörper sehr wohl mit erhöhter Geschwindigkeit fahren. Die Begründung war die gleiche, wie in dem Strafverfahren. Zu dem Verschulden der Fußgängerin führte das Landgericht als erste Instanz folgendes aus:

„Wollte man in einem Falle wie dem vorliegenden das Selbstverschulden der Klägerin verneinen, so hieße dies praktisch, dem sorglosen, unachtsamen Passanten, der auch für die anderen Verkehrsbeteiligten eine erhöhte Gefahr bedeutet, für sein unsachgemäßes und gefährliches Verhalten einen Schutz gewähren, der ihm gerade wegen dieses Verhaltens nicht gebührt. Es hieße aber auch, den Verkehr eines besonders wichtigen und für die Masse der Bevölkerung geradezu unentbehrlichen Mittels, lahmzulegen.“

Deutlicher wird ein Gericht wohl kaum die Unvorsichtigkeit eines Fußgängers und sein unsachgemäßes Verhalten kennzeichnen können. In der Tat würde man der Unvorsichtigkeit noch eine Prämie zahlen, wollte man anders entscheiden. Mag auch den betroffenen Straßenbahn- oder Omnibusführer im Einzelfalle wegen etwa bestehender Versicherungen das eine oder andere Urteil an seinem Geldbeutel nicht allzu schwer treffen, obwohl gerade in heutiger Zeit jeder Pfennig, den man entbehren muß, doppelt und dreifach zählt, es bleibt immer und stets der seelische Druck und eine dadurch bedingte Unsicherheit.

Das Kammergericht ist in dem zweiten Fall dem Landgericht gefolgt und stellt auch fest, daß der Führer grundsätzlich davon auszugehen kann, daß ein Fußgänger, auch wenn er neben dem Bahngeleise entlanggeht, durch die Warnungssignale von einem plötzlichen Betreten des Straßenbahngeleises abgehalten werde.

„Auch der Fußgänger ist verpflichtet, bei Ueberschreiten der Straße seine volle Aufmerksamkeit allen nahenden Verkehrsmitteln zuzuwenden und darf nicht in bölliger Selbstvergessenheit die Straße überqueren.“

Zum Schluß bleibt nun noch eine andere wichtige Frage übrig, ob nämlich der Führer auch die sogenannte „Betriebsgefahr“, also die, die durch den Betrieb als solchen ohne weiteres verursacht wird und in dem Betrieb selbst ruht, in Rechnung stellen muß. Fast bei jedem Unfall wird eine gewisse Mitwirkung dieser besonderen Gefahren, die der Betrieb einer Straßenbahn für die Allgemeinheit mit sich bringt, nicht von der Hand zu weisen sein. Man braucht nur die Gebundenheit der Bahn an die Schienen, die hierauf beruhende Unmöglichkeit des Ausweichens, das erschwerte Anhalten und vor allem auch die aus dem Verkehrsinteresse folgende Unmöglichkeit, vor jedem Fußgänger die Fahrzeuge zum Stehen zu bringen, zu erwähnen. Für die Betriebsgefahr haftet der Unternehmer, also nicht der Führer. Der Unternehmer kann jedoch geltend machen, daß das Verschulden des Verletzten so stark ist und in so überwiegendem Maße den Unfall verursacht hat, daß damit die allgemeine Betriebsgefahr nicht ins Gewicht fällt und der Ersatz nicht begehrt werden kann.

Für ein Strafverfahren und ebenso für den Fall, daß der Führer auch selbst auf Ersatz in Anspruch genommen wird, muß man aber auch noch fragen, ob der Führer mit der Betriebsgefahr rechnen muß und, falls er dies unterlassen hat, ob es ihm als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Das muß man behaupten. Wer starken Nebel, starke Verkehrsichte nicht in Rechnung stellt, handelt immer fahrlässig. Das gleiche gilt aber auch von dem, der den schlechten z. B. schlüpfrigen Zustand der Geleise, der ein schnelles Anhalten unmöglich macht, nicht beachtet. Wer in einer solchen Lage nicht daran denkt, daß der Wagen gleiten kann, kann sich mit der Betriebsgefahr nicht entlasten. Ist er aber seinen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, so gereicht ihm die dem Betriebe innewohnende oder durch ihn im Einzelfalle bedingte Gefahr nicht zum Nachteil, wenn trotzdem ein Unfall eingetreten ist.

Diesbezügliche kann man die beiden besprochenen Urteile als einen „neuen Kurs“ der Rechtsprechung bezeichnen. Sie können wohl beide für sich in Anspruch nehmen, dem schweren Dienst der Führer und auch ihrem „seelischen“ Zustand gerecht geworden zu sein. Man muß aber daran festhalten, daß der Führer die zur Verhütung eines Unfalls erforderlichen Maßnahmen dann sofort zu ergreifen hat, wenn er aus den Umständen erkennen muß, daß seine Signale unbeachtet geblieben sind. Landrichter W. Kieffel.

## Neue Mietbestimmungen

Am 1. April 1931 traten neue Bestimmungen im bisherigen Mietrecht in Kraft. Die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft selbst, insbesondere die Außerkraftsetzung des Reichsmietengesetzes, also die zwangsweise Festsetzung der Mieten, und der Kündigungsschutz, ist in der Notverordnung unter bestimmten Vorbehalten zum 1. April 1936 ins Auge gefaßt, während das Wohnungsmangelgesetz, das ist die behördliche Aufsicht über die Altwohnungen, bereits am 1. April 1934 wegfallen soll.

Mietverträge, die nach dem 1. April 1931 geschlossen werden, sind aus dem Mieterschutz herausgenommen, soweit sie in kleinen Gemeinden liegen oder Wohnungen betreffen, die nicht mehr unter das Wohnungsmangelgesetz fallen. In Preußen beispielsweise — ähnliche Bestimmungen haben auch andere Länder — unterliegen dem Wohnungsmangelgesetz nach der letzten Lockerungsverordnung vom 13. Januar 1931 nicht mehr solche Wohnungen mit Jahresfriedensmieten in Berlin von 3000 Mk. und mehr; in der Sonderklasse der Beamtenbefoldungsverordnung sind vom Wohnungsmangelgesetz frei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von 2400 Mk. und mehr, in der Ortsklasse A 1800 Mk. und mehr, B 1500 Mk. und mehr, C 800 Mk. D 500 Mk. und darüber. Danach haben nach dem 1. April 1931 geschlossene neue Mietverträge über diese sogenannten „teuren Wohnungen“, ferner auch alle Mietverträge über die kleinsten Wohnungen in den Gemeinden unter 15 000 Einwohnern oder in den wohnungsmangelfreien Gemeinden gleichgestellten Orten keinen Mieterschutz. Ein neugeschlossener Mietvertrag liegt jedoch bei einem Wohnungstausch innerhalb eines Ortes oder zwischen anderen Orten nicht vor. Bei Wohnungswechsel ist deshalb immer zu empfehlen, daß man eine etwa im Besitz habende Wohnung möglichst nicht ohne Tausch herausgibt, wenn man weiterhin Wert auf den Mieterschutz legt.

Der Wegfall des Mieterschutzes bedeutet in seiner Auswirkung das freie Kündigungsrecht des Vermieters. Der Vermieter kann danach die nach dem 1. April 1931 neu abgeschlossenen Mietverträge nach Ablauf des Vertrages nach seinem Belieben kündigen. Ferner ist der Mieter im allgemeinen dann nicht mehr in der Lage, sich auf die gesetzliche Miete zu berufen, wenn er mit dem Vermieter eine höhere Miete vereinbart hat. Abgesehen von einer einjährigen

Ausschlußfrist ist eine Berufung auf die gesetzliche Miete nur in dem Ausnahmefall möglich, wenn der Mieter in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und die Ermäßigung des Mietzinses unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Vermieters nicht als unbillig bezeichnet werden kann. Dem richterlichen Entscheide bleibt es im Streitfall vorbehalten, ob er die Notlage anerkennt.

Die Rechtsprechung liegt nach wie vor in allen Mietfällen beim zuständigen Amtsgericht, wenn nicht ein besonderes Mieteinigungsamt vorhanden ist. Der Mietwucherparagraf bleibt nach wie vor bestehen, so daß in besonderen Härtefällen der Mieter jederzeit auf diesen zurückgreifen kann.

Die Stellung eines Ersatzraumes seitens des Vermieters ist ab 1. April 1931 in all den Gemeinden, für die das Wohnungsmangelgesetz nicht mehr gilt, sowie für alle sogenannten „teuren“ Wohnungen — nicht mehr erforderlich. Bisher konnte beispielsweise auf Grund des Mieterschutzgesetzes die Zubilligung von Ersatzraum bei Aufhebungsklagen wegen Verzugs mit dem Mietzins und wegen unbefugter Untervermietung dann erfolgen, wenn sich dies zur Vermeidung unbilliger Härten als notwendig erwies.

Nach dem neuen Rechte kann ferner der Vermieter, wenn ihm das Mietgrundstück mindestens drei Jahre gehört, und er in ihm keine selbständige Wohnung innehat, über eine beliebige Wohnung die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, sofern er selber diese Wohnung für eigene Wohnzwecke verwenden will. Der Anspruch des Hauseigentümers auf eine weitere Wohnung besteht dann nicht, wenn er bereits in einem anderen ihm gehörenden Hause eine Wohnung innehat. Der Vermieter, der die auf seinen Antrag leergestellte Wohnung im eigenen Hause nicht binnen einer angemessenen Frist nach Wegzug des Mieters selbst bezieht, kann in einem gewissen Umfange (Umzugskosten und Ersatz für Unterkunftsbeschaffung) dem Vertriebenen gegenüber wieder Schadenersatzpflichtig gemacht werden. Die Pfortnerwohnungen, also die Wohnung, die dem Mieter für die Beforgung von Hausangelegenheiten zur Verfügung gestellt wird, können vom Vermieter im Rahmen des Arbeitsdienstvertrages gekündigt werden. Der gegenwärtige Mieterschutz bleibt, abgesehen von diesen Änderungen, bestehen.

## Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts

### Betriebsräte.

1. Bei einem dauernden Sinken der Belegschaftszahl unter 20 „in der Regel“ beschäftigte Arbeitnehmer besteht der Betriebsrat so lange fort, bis die Umwandlung des Betriebs in einen Kleinbetrieb und damit die notwendige Wahl eines Betriebsobmannes im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren festgestellt ist. Urteil vom 17. Dezember 30. — RAG. 297/30.

2. Herabsinken der Belegschaftszahl während der Wahlperiode ist auf die Betriebsratsgröße ohne Einfluß; für ausscheidende Betriebsratsmitglieder müssen Ersatzmitglieder nachrücken. — Ein Betriebsratsmitglied, dessen Rechtsstreit über die Rechtswirksamkeit seiner Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, gilt als verhindert i. S. des § 40 BRG., für das Mitglied hat ein Ersatzmitglied einzutreten. — Eine Betriebsauswahlwahl, zu der nicht die Ersatzmitglieder für ausgefallene oder verhinderte Mitglieder hinzugezogen sind, ist unter „Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren“ erfolgt (§§ 33, 20 WahlO. BRG.). Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB 65/30.

3. Ein Betriebsauswahlmitglied ist für befugt zu erachten, über die Mitteilungen, welche der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm nach § 71 Abs. 1 und 2 BRG. obliegenden Aufschlußpflicht gibt, Aufzeichnungen und Auszüge zu machen, selbst wenn solche Mitteilungen als vertraulich bezeichnet sind. Das berechtigt aber nicht solche Aufzeichnungen und Auszüge, soweit sie vertrauliche Angaben betreffen, Dritten zu offenbaren. Eine solche Offenbarung kann eine „größtenteils Pflichtverletzung“ i. S. von § 39 BRG. darstellen. Beschluß vom 20. Dezember 30 — RAG. RB. 50/30.

4. Die Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nach §§ 96 und 97 BRG. kann auch nach der Kündigung erteilt werden, nur muß der Arbeitgeber sie ohne schuldhaftes Verzögern, jedenfalls vor Ablauf der Kündigungsfrist, nachsuchen. Ist das Amt des alten Betriebsrats inzwischen erloschen, so kann die Zustimmung von dem neugewählten Betriebsrat erteilt werden, auch wenn das gekündigte BRMitglied dem neuen Betriebsrat nicht angehört. Urteil vom 6. Dezember 1930 — RAG. 280/30.

5. Das Arbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Erhebung der Kündigungszustimmung nach § 97 BRG. zu berücksichtigen, ob die Entlassung des BRMitgliedes nicht gegen § 84 BRG. verstoßen würde. Beschluß vom 6. Dezember 1930 — RAG. RB. 60/30.

### Arbeitsvertrag.

6. Will der Arbeitgeber einen nicht dienstunfähigen Arbeitnehmer pensionieren, so muß er ihn zunächst unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (Kündigungsschutzgesetz usw.) kündigen. Urteil vom 17. Dezember 1930 — RAG. 275/30.

7. Hat einmal ein versicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis bestanden, so vermandelt sich dieses nicht schon dadurch in das Verhältnis eines Arbeiters, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in der Folgezeit nicht eine vollwertige Beschäftigung eines Angestellten zuweisen kann. Daher müssen bei der Kündigung dieses Arbeitnehmers die Kündigungsfristen des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes eingehalten werden. Urteil vom 20. Dezember 1930. — RAG. 273/30.

8. Wird nach Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis fortgesetzt, so muß bei einer erneuten Kündigung die Kündigungsfrist (Kündigungsschutzgesetz usw.) wieder eingehalten werden. — Zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedarf es einer Kündigung nicht, wenn das Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und durch Zeitablauf endigt, es sei denn, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit eine Umgehung der Kündigungsfristen beabsichtigt war. — Die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes sind unabhängig. Urteil vom 28. November 1930 — RAG. 286/30.

9. In der regelmäßig fortgesetzten Zahlung von Gratifikationen und sonstigen Zulagen, liegt im allgemeinen eine verpflichtende Zusage für die Zukunft. Anders ist es, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen der Angestellte erkennen mußte, daß keine bindende Zusage gegeben werden sollte. Solche Umstände liegen aber nicht schon darin, daß der Arbeitgeber eine öffentliche Körperschaft ist und die Bewilligung der Gratifikation von der Zustimmung eines Kuratoriums abhängt. Urteil vom 22. November 1930. — RAG. 442/30.

10. Ein Arbeitnehmer, der während des Urlaubs erkrankt, hat keinen Anspruch auf Nachgewährung des infolge der Erkrankung nicht ausgenützten Resturlaubs oder auf Nachzahlung einer entsprechenden Urlaubsvergütung. Urteil vom 3. November 1930. — RAG. 135/30.

### Lehrvertrag.

11. Für die durch den Besuch der Fortbildungsschule veräumte Arbeitszeit kann der Lehrling keine Vergütung beanspruchen. Urteil vom 18. Oktober 1930. — RAG. 207/30.

12. Wird ein Lehrling in einem gewerblichen Betriebe beschäftigt, in dem eine obligatorische Arbeitsordnung besteht, so können im Lehrvertrag Entlassungsgründe, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, nicht rechtswirksam vereinbart werden. Urteil vom 25. Oktober 1930. — RAG. 187/30.

### Verfahren.

13. Ein Teilverteil des Landesarbeitsgerichts ist revisionsfähig, auch wenn es von einer Gesamtsache im Streitwert von über 6000 Mk. einen unter 6000 Mk. liegenden Betrag erledigt. Urteil vom 22. Oktober 1930. — RAG. 239/30.

14. Ein arbeitsgerichtliches Urteil ist in jedem Fall berufungsfähig, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert 300 Mk. übersteigt, auch dann, wenn der Kläger seinen Anspruch bei Einlegung der Berufung unter den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert und unter 300 Mk. ermäßigt hat. Urteil vom 17. Dezember 1930. — RAG. 288/30.

## Handel und Verkehrsbetriebe

Die Schiffsoffiziere unter Angestellten-Kündigungsschutz. Das Reichsarbeitsgericht klärte kürzlich einen Streitfall durch Urteil, das wir allen Seeleuten zur dringenden Beachtung empfehlen. Ein Steuermann ist vom April 1923 bis Dezember 1925 bei einer Reederei als Matrose beschäftigt und wartet auf eine Anstellung als Steuermann. Im Anschluß daran bekleidete er verschiedene Stellen als Steuermann auf Seedampfern und als Schiffsführer auf Binnenfahrzeugen (Schleppern). — Im Februar 1930 will die Reederei „rationalisieren“, also sparen, und den Steuermann nur noch als Bestmann oder Matrosen beschäftigen. Der Steuermann sieht hierin einen Bruch des Arbeitsvertrages. Wegen der Weigerung der Reederei, ihm die zustehenden Gehaltszüge zu zahlen, musterte er ab und verklagte die Reederei beim Arbeitsgericht. Er macht für sich die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes geltend, wonach er nur mit dreimonatiger Frist zum Quartalsersten gekündigt werden könne, weil er länger als fünf Jahre bei derselben Reederei beschäftigt war. Er fordert für den Februar 234,05 Mk. und je 260 Mk. am 31. März, 30. April, 31. Mai und 30. Juni. Die Reederei wendet ein, daß der Kläger als Steuermann und somit als Angestellter keine fünf Jahre bei ihr beschäftigt war. Die vorherige Dienstzeit als Matrose könne nicht angerechnet werden. Die Klage wurde von uns eingereicht und vertreten. Das Arbeitsgericht verurteilte die Reederei antragsgemäß zur Zahlung von 1274,05 Mk. und den Kosten. Die Berufung der Reederei an das Landesarbeitsgericht wurde abgewiesen.

Als den Entscheidungsgründen: Bei Beurteilung der Frage der Versicherungspflicht des Klägers zur Angestelltenversicherung und somit zur Anwendbarkeit des Angestelltenkündigungsschutzgesetzes ist von der Art seiner Beschäftigung auszugehen. Der Beklagten ist zuzugenehen, daß die Erklärung ihres Prozeßbevollmächtigten in der ersten Instanz, der zufolge der Kläger als Steuermann Angestellter gewesen sei, nicht zu ihrem Lasten gewertet werden kann, da diese hier nicht als ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. anzusehen ist, sondern als ein Irrtum über eine Rechtsfrage, die für die Partei keinerlei nachteilige Folgen zeitigen kann. Was die Verwendung des Klägers im Dienste der Beklagten anlangt, so ergibt sich, daß Kläger vom 1. Januar 1926 bis 24. August 1927 als Steuermann auf dem Dampfer „Hoheweg“, einem Seeschlepper mit 15 Mann Besatzung, gefahren ist, ferner vom 4. Januar 1929 bis 21. Januar 1929 als dritter Offizier auf dem Frachtdampfer „Eichersheim“ und ferner 6 Wochen als Schiffsführer auf den Schleppern „Blegen“ und „Lefum“, die der Auslage des Zeugen R. zufolge dem Binnenschiffhandel dienten. Daß während dieses Gesamtzeitraumes von etwa 23 Monaten die Tätigkeit des Klägers eine versicherungspflichtige gewesen ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz in Verbindung mit dem Berufsgruppenkatalog des Reichsarbeitsministers vom 8. März 1926 in der Fassung vom 4. Februar 1927. Die sonstige angeführte Tätigkeit würde nicht versicherungspflichtig sein, wenn es sich bei den in Frage kommenden Dampfern um Binnenschiffe handelte. Nach Ansicht des Gerichts kann aber die Rechtsfrage unerörtert bleiben, da selbst bei Unterstellung der Tatsache, daß die angeführten Schiffe als Binnenschiffe zu betrachten wären, der Anspruch des Klägers als berechtigt anerkannt werden müßte. Nach dem Abschnitt des Berufsgruppenkatalogs vom 8. März 1924 stellen die dort aufgeführten Berufe für die Frage der Versicherungspflicht keine erschöpfende Aufzählung, sondern nur eine beibehaltene Angabe dar. Es unterliegt daher die Frage, ob noch weitere Schiffsangestellte als die dort angeführten als versicherungspflichtig zu betrachten sind, der freien Würdigung des Gerichts, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, daß es sich um eine Tätigkeit höherer Art mit gewissen Aufsichtsfunktionen handeln muß, wenn man die Frage der Versicherungspflicht bejahen will. Das Gericht trägt

nun keine Bedenken, die Tätigkeit eines Steuermanns auf Schiffen vom Typ des Schleppers „Columbia“ grundsätzlich nicht als eine solche anzusehen, da, wie Beklagte unwiderprochen ausgeführt hat, die eigentliche Tätigkeit eines Steuermanns dort vorwiegend von den Kapitänen ausgeführt wird und sich die Tätigkeit des vorhandenen sogenannten Steuermanns in erster Linie auf die Bedienung der Trossen und die Instandhaltung des Schiffes beschränkt und außerdem eine Vorgesetztenstellung des Steuermanns gegenüber dem Maschinisten, der eine höhere Feuer bezieht, nur in beschränktem Maße besteht. Der Kläger ist allerdings während seiner Gesamtdienstzeit als Steuermann von insgesamt etwa 49 Monaten 26 Monate auf derartigen Dampfern beschäftigt worden und hat 23 Monate in höheren Stellungen gearbeitet, für die die Frage des Bestehens der Versicherungspflicht unstreitig ist. Abgesehen von dieser weitgehenden Verwendung des Klägers in versicherungspflichtigen Stellungen ist aber für das Gericht die Tatsache entscheidend, daß der Kläger von der Beklagten offenbar als Angestellter höherer Art bewertet wurde, weil er, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, regelmäßig als Vertreter bei Ausfällen von Steuerleuten auf Seeschiffen, von Schiffsoffizieren auf Seeschiffen und sogar von Schiffsführern auf Binnenschiffen verwendet wurde. Bei dieser Sachlage kann dem zeitlich geringen Ueberwiegen der an sich nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung während der gesamten Dienstzeit als Steuermann eine entscheidende Bedeutung nicht zukommen. Hierbei fällt aber weiter ins Gewicht, daß der Kläger für die Beklagte von besonderem Werte war, weil er es vorzog, trotz seines Patens als Steuermann auf große Fahrt auf kleiner Fahrt und auf Binnenschiffen beschäftigt zu werden und ihr somit die Möglichkeit einer jeden Zeit präzienten und für sie billigen Vertretung bot. Unter diesen Umständen gewinnt auch die Tatsache Bedeutung, daß Beklagte den Kläger unstreitig bei der Angestelltenversicherung fortlaufend versichert hat. Bei dieser Sachlage glaubt das Gericht die Frage, ob der Kläger als versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung und somit als unter das Kündigungsbeschäftigungsgesetz fallend zu betrachten ist, bejaßen zu müssen. (Urteil des RAG. Bremen Abt. Ver. Reg. 31/1930.)

Die Reederei vermehrte in diesen Entscheidungen anscheinend das nötige „Verständnis“ für ihre „Rationalisierungs“absichten und brachte die Sache vor das Reichsarbeitsgericht. Hier wurde die Berufung ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen. (RAG. 273/1930.)

Der Kollege war zuletzt auf einem Schlepper beschäftigt, der überwiegend in der Binnenschiffahrt verwendet wurde und als Binnenfahrzeug anzusprechen war. Diesem Umstande verdankte er, daß das Arbeitsgericht in dieser Sache tätig wurde. Bekanntlich ist die Seeschiffahrt aus der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte leider herausgenommen. Hätten wir vor dem ordentlichen Gericht klagen müssen, so wäre ein solches Ergebnis jedenfalls sehr fraglich gewesen.

## Rechtsprechung zum BRG.

**Ergänzung des Betriebsrätegesetzes.** Der preußische Landwirtschaftsminister hat dem Staatsrat den Entwurf einer „Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der preußischen Wasserbauverwaltung vom 4. September 1922“ nebst Begründung überreicht.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- und Angestelltenrat anrufen. In Staatsbetrieben, bei denen infolge der niedrigen Belegschaftsziffer ein Arbeiter- oder Angestelltenrat auch durch Zusammenfassung von örtlichen Dienststellen nicht gebildet werden kann, haben also die Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Einlegung des Einspruchs im Falle ihrer Kündigung. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer erblicken hierin eine Härte. Die Verordnung bewegt daher, den Arbeitnehmern in denjenigen Betrieben ein Einspruchsrecht zu sichern, bei denen eine Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz nicht gebildet werden kann oder bei denen sie nur aus einem Betriebsobmann besteht. Hierdurch wird die ungleichmäßige Behandlung der Arbeitnehmer beseitigt. Es ist besonders zu bemerken, daß bei den durch die Verordnung erfassten Dienststellen zum großen Teil weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Das Reichsfinanzministerium sowie das preußische Finanzministerium, das preußische Ministerium des Innern und das Ministerium für Handel und Gewerbe haben bereits vor längerer Zeit ebenfalls eine Regelung zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Arbeitnehmer getroffen. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer haben den vorgeschlagenen Änderungen, über die mit ihnen verhandelt worden ist, zugestimmt.

Zur Kündigung des Betriebsobmanns bedarf es eines „Mehrheitsbeschlusses“ der Belegschaft; die Zustimmung von einzelnen Arbeitnehmern genügt nicht. (§ 98 BRG.)

Aus den Entscheidungsgründen: Es liegt von vornherein nahe, daß das gleiche Organ der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, das den Obmann wählt, auch berufen ist, den Beschluß zu fassen, der seiner Abberufung gleichkommt. Die Fassung des § 98 Absatz 2, die den Anlaß zum Streit gibt, „Die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer

des Betriebes“, läßt sich, im Zusammenhang mit der im § 58 enthaltenen Vorschrift gelesen, zwanglos so deuten, daß an eine Mehrheitbildung bei einer § 58 entsprechenden Wahlversammlung gedacht ist, die für den Beschluß nach § 98 Absatz 2 gegenüber der einfachen Stimmenmehrheit des § 58 BRG. qualifiziert wird. Eine „Mehrheitsentscheidung“, wie der Berufsrichter sie sich vorstellt, ohne Einziehung und Mitwirkung der Minderheit, wäre eine nicht nur im Betriebsrätegesetz, sondern auf jedem Rechtsgebiet, wo es auf die Stellungnahme einer Gesamtheit ankommen soll, ungewöhnliche und befremdende Erscheinung. Eine Arbeitnehmerschaft gibt es in den kleinen Betrieben nach § 2 BRG. nicht weniger als in den größeren Betrieben mit Betriebsverfassung, sonst wäre sie in das kollektive Betriebsrecht des Gesetzes nicht einbezogen. Zutreffend ist, daß die Rechte der Betriebsangehörigen in den kleineren Betrieben in einigen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich des Rechtes zum Kündigungsanspruch, hinter dem normalen Stand des Gesetzes zurückbleiben. Der Kündigungsanspruch des Betriebsobmannes aber ist nach § 98 Absatz 2 sachlich der gleiche, wie der des Betriebsrats und aus den gleichen Erwägungen mit dem Ziel geordnet, die Stellung des Obmannes innerhalb des Betriebes im Verhältnis zum Arbeitgeber zu sichern. Die gleichen Gesichtspunkte, die es deshalb nach einer Entscheidung unzulässig machen, daß die Beschlußfassung des Betriebsrats durch Zustimmung im Verleth des Arbeitgebers mit den einzelnen Arbeitern erfolgt wird, treffen auch für die Obmannbetriebe zu. Nach dem Zwecke des Kündigungsanspruches ist deshalb im § 98 Absatz 2 BRG. ebenso wie in den Fällen des § 96 BRG. an eine Beschlußfassung im Kreise des zuständigen Organs, hier der wahlberechtigten Arbeitnehmerschaft, zu denken. Ob die Beschlußfassung nur auf Grund der (also ordnungsmäßigen) Einberufung der Arbeitnehmer durch den Obmann wirksam geschehen oder ob auch der im § 34 Wo. BRG. bezeichnete älteste Arbeitnehmer des Betriebes oder endlich gar der Arbeitgeber die Arbeitnehmerschaft zur Beschlußfassung versammeln kann, ist eine Frage, die unter dem Gesichtspunkt entschieden werden muß, ob die Gelegenheit zu einer unbeeinflussten Entscheidung der gesamten Arbeitnehmerschaft gegeben war.

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 5. November 1930 — Aktz. RAG. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt 4/31.)

## Entscheidungen zum AVAVG.

Sonntage sind in die Wartezeit der §§ 110 ff. AVAVG. einzurechnen. Der Kläger hat sich am 16. November 1929 arbeitslos gemeldet und am 19. November 1929 Antrag auf Gewährung von Arbeitslosenunterstützung gestellt. Da er fünf zuschlagsberechtigte Angehörige hat, hat ihm der Vorsitzende des Arbeitsamts die Arbeitslosenunterstützung gemäß § 110b Abs. 1 Nr. 3 AVAVG. nach Ablauf einer Wartezeit von drei Tagen bewilligt, bei deren Berechnung er den 17. November 1929, einen Sonntag, nicht mitzählte, so daß dem Kläger erst vom 20. November an die Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde. Gegen diese Berechnung der Wartezeit hat der Kläger Einspruch eingelegt mit der Begründung, daß auch der Sonntag in die Wartezeit einzurechnen sei und daß ihm daher die Arbeitslosenunterstützung schon vom 19. November an zustehen. Der Spruchauschuß hat den Einspruch zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat die Spruchkammer die Sache an den Spruchsenat abgegeben zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage, „ob Sonntage in die Wartezeit gemäß § 110b AVAVG. einzurechnen sind“.

Die Spruchkammer hat diese Frage bejaht und der Senat hat der Gesetzesauslegung der Spruchkammer zugestimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

In einer E. 3299 ist bereits ausgesprochen, daß Sonntage, die an den Anfang, in den Lauf oder das Ende der dreitägigen Wartezeit des § 110 Absatz 3 Nr. 1 AVAVG. alter Fassung fallen, in die Frist einzurechnen sind. Die gleichen Erwägungen, die den Senat zu dieser Auslegung des § 110 AVAVG. alter Fassung führten, treffen auch auf § 110b sowie die Vorschriften der §§ 110 und 110a AVAVG. vom 12. Oktober 1929 zu und sind auch für deren Auslegung maßgebend. Es ergibt sich kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber bei der Änderung der Vorschriften über die Wartezeit durch das bezeichnete Gesetz vom 12. Oktober 1929 von dem in einer Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz über die Einbeziehung der Sonntage in die Wartezeit abgehen sollte. Die Einfügung einer Wartezeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn der Unterstützungszeit beruht auf der Erwägung, daß der Arbeitslose in der Regel noch eine gewisse kurze Zeit ohne Unterstützung leben kann. Er muß für diese Zeit den Unterhalt bestreiten, ohne daß er dazu eine Arbeitslosenunterstützung erhält. Es ist nach dem Sinn und Zweck der Wartezeit für deren Berechnung also entscheidend, daß der Arbeitslose den Unterhalt für die Wartezeit selbst aufbringen muß. Da der Arbeitslose auch Sonntags für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt sorgen muß, muß der Sonntag in die Wartezeit eingerechnet werden, darauf wieviel der Versicherte während der Wartezeit verdienen könnte, wenn er in Arbeit stände, oder wie groß der Gesamtbetrag seiner Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit sein würde, wenn er keine Wartezeit durchzumachen hätte, kommt es für die Bemessung der Wartezeit nicht an.

(Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung vom 10. Oktober 1930, Aktz.: IIIa Nr. 202/30.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 3/1931.)